

Statuten Quartierverein Untermatt-Bethlehem Ost

Art. 1 Sitz

Unter der Bezeichnung «Quartierverein Untermatt-Bethlehem Ost» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- die zwischenmenschlichen Beziehungen und das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in den Quartieren Altes Bethlehem, Untermatt und dem neu entstehenden Quartier Weyer West zu fördern,
- die Interessen der Quartierbewohner:innen zu wahren, insbesondere sich einzusetzen für eine gute Wohn- und Lebensqualität,.
- die Partizipation aller Quartierbewohner:innen am allgemeinen Vereinsleben sowie Projekten in Form von Arbeitsgruppen zu ermöglichen.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Bewohner:innen der Quartiere Altes Bethlehem, Untermatt sowie des neu entstehenden Quartier Weyer West (als Einzel- oder als Familienmitglieder)
- b) juristische Personen, die ein Interesse der Bewohnerschaft der Quartiere vertreten
- c) sowie weitere interessierte Privatpersonen, welche nicht wohnhaft sind in den unter Ziffer a) genannten Quartieren

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor:innen

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal unter Einberufung durch den Vorstand in der ersten Hälfte des Kalenderjahrs zusammen. Zur Mitgliederversammlung wird spätestens 14 Tage vorher mit Angabe der Traktanden eingeladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangen. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht und der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- b) sie entscheidet über die vom Vorstand vorgelegten Jahresziele
- c) sie entscheidet über Statutenänderungen sowie über Reglementänderungen
- d) sie legt die Mitgliederbeiträge fest (Mitgliederbeiträge können auch durch Arbeitsleistungen erbracht werden)
- e) sie wählt die Vorstandsmitglieder
- f) sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über den Ausschluss von Mitgliedern.

- g) sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden über eine Auflösung des Vereins.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Im Vorstand mit Stimmrecht einsitzen können die Quartierarbeitenden mit Zuständigkeit für das Quartier Altes Bethlehem, Untermatt sowie dem neu entstehenden Quartier Weyer West.

Bei Anwesenheit von mind. der Hälfte seiner Mitglieder ist er beschlussfähig.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er versucht mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auf die an der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresziele hinzuwirken.
- Er koordiniert die Tätigkeit der Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen sind themenorientierte Zusammensetzungen auf Zeit. Sie arbeiten im Rahmen der Jahresziele des Vereins selbständig an ihrem Thema.
- Der Vorstand entsendet Delegierte in die Organe der Quartierkommission Bümpliz-Bethlehem (QBB) und vertritt dort die Interessen der Quartierbewohner:innen
- Er erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- Er vertritt den Verein aktiv gegen aussen.

Art. 7 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge von Einzel- oder Familienmitgliedern
- b) Mitgliederbeiträge juristischer Personen
- c) Eigenleistungen
- d) Spenden, Zuwendungen

Art. 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr und damit die Verrechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Solidarhaftung ist ausgeschlossen.

Art. 9 Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen einer Institution mit verwandten Zielsetzungen zugewiesen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024 angepasst und ersetzen die Statuten vom 15. März 2016.